



01277 Dresden · Basteistraße 10

Telefon 0351 / 25 44 8-0  
Telefax 0351 / 25 44 8-50  
www.torsten-schuh.de  
kanzlei@torsten-schuh.de

## MANDANTEN - RUNDSCHEIBEN

### BERATUNGSBRIEF III / 2019

---

#### 1. ÜBERLASSUNG VON (ELEKTRO-) FAHRRÄDERN AN ARBEITNEHMER

Einen neuen gleichlautenden Ländererlass hat das Bundesfinanzministerium die Überlassung von (Elektro-) Fahrrädern an Arbeitnehmer veröffentlicht. Demnach gelten künftig die folgenden Grundsätze:

Erfolgt die Überlassung eines (Elektro-) Fahrrads zusätzlich zum bereits geschuldeten Arbeitslohn (keine Gehaltsumwandlung), ist der geldwerte Vorteil in der Zeit vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2021 steuerfrei gestellt. Hierbei kommt es nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt das Fahrrad angeschafft oder erstmalig überlassen wurde.

Die Steuerbefreiung gilt allerdings nicht, wenn die Überlassung im Arbeitsvertrag vereinbart wird oder das Elektrofahrrad verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug (Höchstgeschwindigkeit mehr als 25 km/h) einzuordnen ist.

Erfolgt dagegen die Überlassung des (Elektro-) Fahrrads durch eine Entgeltumwandlung, beziehungsweise die Überlassung des (Elektro-) Fahrrads wurde arbeitsvertraglich vereinbart oder es handelt sich um ein Fahrrad, das verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen ist, so gilt folgendes:

Die Überlassung des (Elektro-) Fahrrads führt beim Arbeitnehmer zu einem geldwerten Vorteil. Dieser ist grundsätzlich nach der 1 % - Regelung zu bewerten.

Bei erstmaliger Überlassung im Zeitraum zwischen 2019 und 2021 ist der geldwerte Vorteil mit der 0,5 % - Regelung anzusetzen. Hierbei kommt es auf den Zeitpunkt der erstmaligen Überlassung an.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro bei der Überlassung nicht anzuwenden ist.

## **2. UMWANDLUNG DER ERWERBSMINDERUNGSRENTE IN EINE REGELALTERSRENTE AUFGRUND WEGFALLS DER HOFABGABEKLAUSEL**

Laut Auskunft der SVLFG wird in den Fällen, in welchen nunmehr aufgrund des Wegfalls der Hofabgabeklausel die Erwerbsminderungsrente in eine Regelaltersrente umgewandelt werden kann, die SVLFG selbst von Amts wegen tätig.

Dies bedeutet, dass die SVLFG intern prüfen wird, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Regelaltersrente vorliegen und die Betroffenen sodann unaufgefordert direkt anschreiben wird.

Diese werden in einem solchen Schreiben auch über die zu erwartende Rentenhöhe informiert werden.

Es ist deshalb nicht erforderlich, sich selbst um die Umwandlung der Renten zu kümmern.

## **3. WERDEN DURCH DIE VERMIETUNG EINES HOMEOFFICE AN DEN ARBEITGEBER ARBEITSEINKÜNFTE ODER VERMIETUNGSEINKÜNFTE ERZIELT?**

Der BMF gibt mit Schreiben vom 18.04.2019 Antwort auf diese Frage:

Zur Beurteilung der Zahlungen des Arbeitgebers für einen Raum oder eine Wohnung des Arbeitnehmers ist vorrangig das Interesse der Nutzung maßgebend.

Steht das Interesse des Arbeitnehmers im Vordergrund, ist anzunehmen, dass die Zahlungen als Gegenleistung für die geleistete Arbeitskraft des Arbeitnehmers erfolgt sind und somit als Arbeitslohn eingestuft werden. Ein Anhaltspunkt hierfür liefert das Vorliegen eines weiteren Arbeitsplatzes des Arbeitnehmers im Betrieb. Die Nutzung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzte Wohnung wird hierbei vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet. Es muss nachgewiesen werden, dass das Interesse des Arbeitgebers am zusätzlichen Arbeitsplatz des Arbeitnehmers im Vordergrund steht. Aus diesem Grund sollte sich der Arbeitnehmer den Grund für die Anmietung schriftlich bescheinigen lassen. Demnach kommen die Abzugsbeschränkungen beim Werbungskostenabzug für das häusliche Arbeitszimmer zur Anwendung.

Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung liegen dann vor, wenn neben dem Dienstverhältnis eine gesonderte Rechtsbeziehung zwischen dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer besteht und diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Außerdem muss das Arbeitszimmer vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt werden. Hierfür sprechen folgende Szenarien:

- Der Arbeitnehmer soll von zu Hause aus arbeiten, da der Wohnort als Anlaufstelle der Kunden dienen soll.
- Der Arbeitnehmer soll seinen Arbeitsplatz für neue Mitarbeiter räumen und von zu Hause aus arbeiten.

- Der Arbeitnehmer nimmt keine Elternzeit, sondern verlagert seinen Arbeitsplatz ins häusliche Arbeitszimmer um von dort seine Arbeit erledigen zu können.

Bei Vorliegen von Vermietungseinnahmen dürfen die angefallenen Werbungskosten in voller Höhe abgezogen werden soweit nach der Überschussprognose eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

#### **4. RENTENERHÖHUNG ZUM 1. JULI 2019**

Zum 1. Juli 2019 wurden die Renten in den alten Bundesländern um 3,18 % erhöht, in den neuen Bundesländern um 3,91 %.

Dieser Rentenerhöhungsbetrag ist in voller Höhe einkommensteuerpflichtig. Insoweit stellt sich die Frage, ob durch die Rentenerhöhung ggf. Einkommensteuer entsteht bzw. Steuererklärungen abzugeben sind.

Grob kann man sagen, dass in den alten Bundesländern ab einem Rentenjahresbetrag von ca. 13.800,00 € je Steuerpflichtigem von einem Entstehen von Einkommensteuer ausgegangen werden muss. Bei Ehegatten verdoppelt sich dieser Betrag. Soweit neben der Rente noch weitere Einkünfte (beispielsweise Vermietung, Verpachtung oder ähnliches) erzielt werden, tritt die Steuerpflicht bereits bei geringeren Renteneinkünften ein. Im Zweifel wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater, damit überprüft werden kann, ob Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

#### **5. FIRMENWAGENÜBERLASSUNG BEI EINEM MINIJOB**

Sofern ein Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Firmenwagen zur Verfügung stellt und auch die private Mitbenutzung sowie die Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb erlaubt, so stellt dies einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil des Arbeitnehmers dar. Die Finanzverwaltung erkennt dieses Konstrukt grundsätzlich mit allen steuerlichen Folgen an:

1. Beim Arbeitnehmer stellt der entweder nach der 1%-Regelung oder nach der Fahrtenbuchmethode ermittelte geldwerte Vorteil einkommensteuerpflichtigen Arbeitslohn dar (unabhängig von der Höhe der tatsächlich im Zusammenhang mit dem Fahrzeug anfallenden Kosten).
2. Die gesamten Aufwendungen für den Firmenwagen (Kaufpreis, ggf. Leasingraten, Steuer, Versicherung, ...) stellen beim Arbeitgeber abzugsfähige Betriebsausgaben dar.

Nunmehr hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 10.10.2018 (in Bezug auf ein Ehegattenarbeitsverhältnis) entschieden, dass diese Gestaltung im Rahmen eines geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) nicht anerkannt werden kann. In diesen Fällen wurde bisher die KFZ-Gestellung anstatt eines Barlohnes oder alternativ neben einem geringen Barlohn vereinbart.

Der BFH hat hierzu festgestellt, dass ein Arbeitgeber normalerweise nur dann zu einer derartigen Fahrzeuggestellung bereit ist, sofern die hierfür von ihm kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stehen. Bei einem Minijob besteht jedoch das für den Arbeitgeber nicht abzuschätzende Risiko, dass die hierbei durch eine ausufernde Privatnutzung des Fahrzeugs entstehenden Kosten den Wert der erwarteten Arbeitsleistung deutlich übersteigen.

Als Folge hieraus hat der BFH die Fremdüblichkeit einer derartigen Fahrzeuggestellung bei einem Minijob grundsätzlich verneint. Da dieses Urteil bereits im Bundessteuerblatt veröffentlicht wurde, wird dieses von der Finanzverwaltung über den entschiedenen Fall hinaus allgemein angewendet werden. Die Finanzverwaltung wird daher derartige Arbeitsverträge künftig nicht mehr anerkennen. Hier sollte folglich nunmehr auf andere Gestaltungen übergegangen werden.

## 6. NEUES VOM GELDMARKT

Tendenz:

Nach wie vor ist kein Ende der „lockeren“ Geldpolitik in Sicht.

Trotz der Geldschwemme am Kapitalmarkt sind die Banken bei der Kreditvergabe kritisch.

Aus Erfahrung: erst Kreditzusage der Bank einholen, dann Investitionsprojekte vorantreiben.

Aktuelles Zinsbarometer („Topkonditionen“):			
Kontokorrentkredite	5,0	-	7,0 %
Darlehen 5 Jahre Festschreibung	1,0	-	1,9 %
Darlehen 10 Jahre Festschreibung	1,2	-	2,5 %
variabler Zinssatz		ca.	2,2 %
(Nominalzinssatz) Die obigen Zinssätze gelten insbesondere für Wohnungsbaudarlehen. Darlehen im gewerblichen Bereich sind ca. 0,5 % teurer.			

T. Schuh  
Rechts- und Steuerkanzlei

### Haftungsausschluss:

Der Inhalt dieses Beitrages wurde in Zusammenarbeit mit der Kanzlei Völlinger & Partner nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Dieser Beitrag ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.